

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/173, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 22. 10. 2001

gez. Unterschrift L. S. gez. Unterschrift
Bürgermeister Gemeindevizektor

Planunterlage Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:RFK.....
Gemarkung Brinkum, Flur: 8 Maßstab: 1 : 1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 09. 1989, Nds. GVBl. S. 345) und Artikel 4 des Gesetzes vom 11. 02. 1998, Nds. GVBl. S. 95.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25. 08. 2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Syke, den 07. 11. 2001

Katasteramt Syke L. S. gez. Unterschrift
Unterschrift (Holt) Verm. Oberamtsrat

Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes

Aufstellungsbeschuß

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 06. 12. 2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/173 "Tennisanlage Brunnenweg" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 03./04. 01. 2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Stuhr, den 22. 10. 2001

gez. Unterschrift L. S.
Gemeindevizektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr
Stuhr, den 22. 10. 2001

gez. Unterschrift
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 06. 12. 2000 dem Entwurf des Bebauungsplanesund der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03./04. 01. 2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15. 01. 2001 bis 16. 02. 2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Stuhr, den 22. 10. 2001

gez. Unterschrift L. S.
Gemeindevizektor

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27. 06. 2001 als Satzung (§10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Stuhr, den 22. 10. 2001

gez. Unterschrift L. S.
Gemeindevizektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24. 10. 2001 im Amtsblatt Nr. 22/2001 des Regierungsbezirks Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24. 10. 2001 rechtsverbindlich geworden.
Stuhr, den 29. 10. 2001

gez. Unterschrift L. S.
Gemeindevizektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Stuhr, den

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Stuhr, den

Bürgermeister

Nicht zutreffendes streichen!



Textliche Festsetzungen

1. Gemeinbedarfsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

1.1 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage/Tennisplätze" ist die Errichtung zweckgebundener baulicher Anlagen und Einrichtungen zulässig, insbesondere Sporthalle, Vereinshaus, Hausmeisterwohnung, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen, Stellplätze für die Hausmeisterwohnung sowie für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge, Fahrradständer, Tribünen, Ballfangzäune, Kinderspielfeld, Regenunterstand. Des weiteren ist die Anlage von Fuß- und Radwegen zulässig.

1.2 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage/allgemein" und "Sportanlage/Tennisplätze" sind zusätzlich Einrichtungen und bauliche Anlagen zulässig, die anderen Sportarten dienen.

Stellplätze für die Benutzer der Sportanlagen unter 1.1 und 1.2 dürfen nur im gekennzeichneten Bereich errichtet werden.

1.3 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage/FunSPORTarten" ist die Errichtung zweckgebundener baulicher Anlagen und Einrichtungen zulässig, insbesondere für Sportarten wie Inlineskaten, Skateboarding, Beachvolleyball, Klettern, Streetball. Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf der Gemeinbedarfsfläche unterzubringen.

2. Fuß- und Radweg

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird festgesetzt, daß innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage/Tennisplätze" ein öffentlicher Fuß- und Radweg in 4,00 m Breite auf Teilflächen der Flurstücke 77/3, 57/1, 57/2 und 115/57 anzulegen ist.

3. Versiegelung und Versickerung

3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, daß maximal 60 % der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage/FunSPORTarten" versiegelt werden dürfen, auf der übrigen Gemeinbedarfsfläche maximal 6.300 qm. Geringfügige Überschreitungen können auf dieser übrigen Gemeinbedarfsfläche zugelassen werden.
Die Tennisplätze und die Stellplätze im Bereich der Tennisanlage mit ihren Zufahrten sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.

3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, daß innerhalb des Plangebietes das anfallende Oberflächenwasser zu versickern ist. Ausgenommen ist Regenwasser, das als Brauchwasser genutzt wird. Diese Festsetzung gilt nicht für den geplanten Anbau an die Tennishalle (bestehender Kanalschluß).

4. Grünflächen für Maßnahmen zum Naturschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 sind die festgesetzten Grünflächen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Es sind Gehölze gemäß der Pflanzliste in der Begründung zur verwenden.
Zulässig ist innerhalb der Grünflächen auch die Anlage von naturnah gestalteten Regenversickerungsbereichen.

5. Zufahrt

Der Grünstreifen entlang des Brunnenweges darf im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage/FunSPORTarten" für eine maximal 10,00 m breite Zuwegung unterbrochen werden.

6. Zuordnungsfestsetzung

Die gemäß § 9 Abs. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auf dem Flurstück 51, Flur 8, Gemarkung Brinkum sowie auf 1.250 qm der Grabenparzelle 55/5, Flur 8, Gemarkung Brinkum durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig zugeordnet (Sammelausgleichsmaßnahme).

7. Luftreinhaltung

Zur Verbesserung der Luftqualität wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB festgesetzt, daß in Verbrennungsanlagen die Verwendung von flüssigen oder festen Brennstoffen (z. B. Kohle, Öl, Abfälle aller Art) nicht zulässig ist. Ausgenommen ist unbehandeltes Holz beim Einsatz in ergänzenden Heizungsanlagen (z. B. Kamine und Kachelöfen). Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn betriebs- und produktionsbedingte Gegebenheiten dieses erfordern (z. B. wenn die thermische Anlage nach dem Stand der Technik auf die genannten Brennstoffe angewiesen ist).

Nachrichtliche Übernahme

"Bei Überschreitung der Höhe von 67 m ü. NN durch bauliche Anlagen oder Teile solcher- sowie durch alle anderen Hindernisse ist die Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 bzw. 15 des LuftVG einzuholen."

Planzeichenerklärung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sportanlage/ Tennisplätze
- Sportanlage/ FunSPORTarten
- Sportanlage (allgemein)

Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Gemeinde
Stuhr

Fachdienst Planen & Bauen

Varrel Moordeich Stuhr Brinkum Seckenhausen Fahrenhorst Heiligenrode Gr. Mackenstedt

Bebauungsplan 23/173
"Tennisanlage Brunnenweg"

Die BauNVO ist nicht anzuwenden.
Es gilt der § 9 BauGB

